

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Rathaus Lollschied vom 26.06.2017 in der Neufassung vom 11.08.2023

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Benutzerkreis

Die Ortsgemeinde Lollschied stellt folgende Räume und Einrichtungen des Rathauses zur Verfügung, das Ratszimmer, den Backes, das Floriansstübchen und die WC-Anlage und zwar für:

- a) die Gruppierungen, die die Räumlichkeiten auch bisher genutzt haben: -die Freiwillige Feuerwehr Lollschied, der GV Lollschied, die Frauengruppe und die Backesnutzer. Die Nutzung der Räumlichkeiten durch neue Gruppierungen muss vom Gemeinderat genehmigt werden.
- b) Nutzer für gemeindliche Veranstaltungen wie z.B. Bürgerstammtisch.
- c) private, ortsansässige Nutzer des Florianstübchens, z.B. für Geburtstagsfeiern

§ 2 Termine / Antragsverfahren

- 1) Die Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis des Ortsbürgermeisters. Private Nutzungen des Florianstübchens können beim Ortsbürgermeister mündlich beantragt werden. Der Antragsteller ist verantwortlich für die Durchführung der Feier und die ordnungsgemäße Übergabe nach der Nutzung.
- 2) Die fixen Termine der Gruppierungen sind dem Ortsbürgermeister vorzulegen.
- 3) Abweichungen der Belegung sowie die Durchführung sonstiger Veranstaltungen sind ebenfalls mit dem Ortsbürgermeister abzustimmen.
- 4) Termine der Ortsgemeinde haben Vorrang.

§3 Entgelt

Den oben genannten Nutzern, werden zu folgenden Entgelten die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt:

Jahresnutzungsgebühr Florianstübchen:	150€
Jahresnutzungsgebühr Ratszimmer:	150€
Jahresnutzungsgebühr Backes ortsansässige Nutzer:	150€
Jahresnutzungsgebühr Backes auswärtige Nutzer: (WC Anlage inklusive)	200€

für Veranstaltung und private Nutzung: 30€/Nutzungstag

§ 4 Haftung

- 1) Der Benutzer oder die Benutzergruppe haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Lollschied an dem festen und beweglichen Inventar, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Nutzungsvertrages entstehen.
- 2) Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Ortsgemeinde Lollschied von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Rathauses und seiner Außenanlagen stehen. Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Lollschied und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Lollschied und seiner Bediensteten und Beauftragten. Hinsichtlich dieser Regelung

bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Lollschied als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.

3) Die Ortsgemeinde Lollschied haftet nicht für von den Nutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

4) Schäden an benutzten Gebäudeteilen und an den Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch die Nutzung entstanden sind, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Lollschied umgehend anzuzeigen. Der Ortsbürgermeister überwacht die Schadensregulierung durch den Nutzer.

§ 5 Überlassungsbedingungen

1) Reinigung: Die Reinigung erfolgt im monatlichen Rhythmus durch ein Reinigungsunternehmen. Die entstehenden Kosten werden unter den dauernutzenden Gruppierungen aufgeteilt.

Nach einmaligen Veranstaltungen sind die genutzten Räumlichkeiten zu reinigen und der Abfall zu entsorgen.

2) Lagerung: Getränke können in Kisten gelagert und in Kühlschränken vorgehalten werden. Materialien, die dem Vereinsbetrieb dienen, können in den Räumen in Schränken gelagert werden. Sperrige oder sonst wie hinderliche Gerätschaften und Materialien sind hiervon ausgenommen.

3) Inventar: Das Einbringen von zusätzlichem Inventar, das Anbringen von Einrichtungsgegenständen oder sonstige Veränderungen in den Räumlichkeiten bedürfen der Genehmigung des Ortsbürgermeisters.

4) Elektrogeräte dürfen nur mit gültiger DGUV – V4 Prüfung benutzt werden.

5) Nach verlassen der Räumlichkeit ist die Beleuchtung auszuschalten und sind die Türen und Fenster zu schließen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56357 Lollschied, den 11.08.2023

Ortsgemeinde Lollschied

Sebastian Henning
Ortsbürgermeister